



Förderverein Nibelungen-Festspiel

Satzung des Förderverein Nibelungenfestspiel Plattling e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins**
- § 2 Mitgliedschaft**
- § 3 Beiträge**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Organe des Vereins**
- § 6 Mitgliederversammlung**
- § 7 Vorstand**
- § 8 Beirat**
- § 9 Kassenprüfer**
- § 10 Auflösung oder Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Nibelungen-Festspiel Plattling" und ist mit dem Namenszusatz "e.V." in das Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Plattling.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, im Zusammenwirken mit der Stadt Plattling das Nibelungen-Festspiel zur Aufführung zu bringen. Die Stadt Plattling tritt dabei als Veranstalter auf.
 - 4.1 Dem Satzungszweck dienen noch andere Veranstaltungen, die das geschichtliche und kulturelle Leben der Stadt Plattling in der Vergangenheit zur Erinnerung bringen. Eine besondere Förderung sollen dabei das Laienspiel und die damit verbundene Volksbildung und Heimatpflege erfahren.
 - 4.2 Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52-55 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstehen einem Mitglied, das im Auftrag des Vereins handelt, Aufwendungen oder sonstige Unkosten, so sind diese in der entstandenen Höhe zu erstatten. Die Ausgaben sind zu belegen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen
und
3. Sponsoren und Förderer (außerordentliche Mitglieder)

Bei natürlichen Personen besteht die Möglichkeit der aktiven oder passiven Mitgliedschaft.

Die außerordentlichen Mitglieder bilden einen Förderkreis.

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 1.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstand auf Grund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
 - 1.2 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals, in dem sie

beantragt wird. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr.

1.3 Der Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

1.4 Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Aufgaben verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Beirats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Ende der Mitgliedschaft

2.1 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

2.2 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

2.2.1. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

2.2.2. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

2.2.2.1. mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist,

2.2.2.2. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,

2.2.2.3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

2.2.2.4. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, zu der es einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

2.3 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe des Beitrags; sie kann auch eine Aufnahmegebühr, Zusatzbeiträge oder Umlagen festsetzen. Näheres regelt eine Finanz- und Beitragsordnung.

1. ordentliche Mitglieder:

Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten; sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig und sind unbar zu entrichten.

2. außordentliche Mitglieder:

Die Beiträge und anderen Leistungen der außerordentlichen Mitglieder

werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Aus der ordentlichen, aktiven Mitgliedschaft leitet sich kein Anspruch auf Berücksichtigung der Person ab, im Festspiel eine bestimmte Rolle oder Aufgabe zubekommen.

1. ordentliche Mitglieder:
Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrag-, Diskussions- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. außerordentliche Mitglieder:
Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen oder an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vorstand den Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Nachwahl erforderlich.

Für die Durchführung der laufenden Geschäfte gibt sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz- und Beitrags-, sowie eine Ehren- und Spielordnung. Auf Vorschlag des Vorstands oder des Beirats beschließt darüber die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch persönliches Anschreiben oder durch die Veröffentlichung in der „Plattlinger Zeitung“ oder im Plattlinger Anzeiger“ unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Dabei ist die

Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, bekanntzugeben.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - 2.2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - 2.3. Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - 2.4. die Wahl oder Amtsaufhebung des Vorstands
 - 2.5. die Wahl der Kassenprüfer
 - 2.6. die Festsetzung der Beiträge; sowie etwaiger Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühr oder Umlagen (Ausnahme § 3, Ziffer 2)
 - 2.7. Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstands
 - 2.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 2.9. Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es die Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 7 Vorstand

Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Vereins sein.

1. Den Vorstand bilden
 - 1.1. der 1. Vorsitzende
 - 1.2. der 2. Vorsitzende
 - 1.3. der Schatzmeister
 - 1.4. der Schriftführer
2. Vorstand im Sinne der §§ des BGB sind der
 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende angewiesen, von seinem Vertretungsrecht nur

im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten regelt die Finanzordnung und die Beitragsordnung.
4. Die Organe des Vereins können beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse beim Vorstand" gebildet werden.
5. Für die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse gilt der § 6, Ziffer 6 der Satzung.
6. Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Vorstand mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Vorstand hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Beiräte fest, die die einzelnen Gruppen bestimmen. Diese unterstützen den Vorstand. Sie haben nur beratende Funktion.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Zusammenstellung der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen, dieses durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung in Form eines Berichts vorzulegen.

Auf ihren Vorschlag führt die Mitgliederversammlung die Entlastung durch. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden. Sie können unvermutet oder zu einem von den Kassenprüfern gegebenen Termin stattfinden.

§ 10 Auflösung oder Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung ist als einziger Tagesordnungspunkt die Vereinsauflösung zur Beschlußfassung anzukündigen. Bei dieser Versammlung müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für den Fall der Auflösung oder dem Entzug der Rechtsfähigkeit führt der 1.

und 2. Vorsitzende gemeinsam die Liquidation durch. Das nach der Bezahlung etwaiger Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts der Stadt Plattling, für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.

Entsprechendes gilt auch für die Beschlußfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 22. Juni 1989.
Sie tritt mit Genehmigung durch Mitgliederversammlung in Kraft.

Plattling, dem 18. Mai 1999

Unterschriften
gez.